



ASS.-PROF.
MAG. DR. VERENA MADNER
VORSITZENDE
DES UMWELTSENATES

A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Tel. : (01) 515 22-2110
Fax : (01) 515 22-7122
e-mail : post@umweltsenat.gv.at
Internet : www.umweltsenat.at
DVR : 0775517

An

- 1) das Bundeskanzleramt (v@bka.gv.at u. florian.hrbst@bka.gv.at)
- 2) das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 25. Oktober 2012

Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012
Stellungnahme des Umweltsenates

Der Unabhängige Umweltsenat ist Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der §§ 5, 68 und 73 AVG in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgegesetzes (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 77/2012. Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, am 1. Jänner 2014 gehen die Agenden des Umweltsenats auf das Bundesverwaltungsgericht über, der Umweltsenat wird aufgelöst. Das Bundesverwaltungsgericht wird ab diesem Zeitpunkt auch über Beschwerden in Angelegenheiten des dritten Abschnittes des UVP-G 2000 befinden, sodass diesem Gericht die größten Infrastrukturvorhaben des Bundes und der Länder zur Beurteilung vorliegen werden. Vor diesem Hintergrund nimmt der Umweltsenat zum vorliegenden Begutachtungsentwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (VwGVG):

Zu § 11 (Beschwerdemitteilung):

Diese Bestimmung entspricht dem bisher in UVP-Berufungsverfahren anzuwendenden § 65 AVG. Die nach der Judikatur des VwGH nicht erstreckbare zweiwöchige Fallfrist hat sich in den komplexen UVP-Berufungsverfahren nicht bewährt. Dort ist es für eine effiziente, zeit- und kostensparende Führung des Berufungsverfahrens regelmäßig sinnvoll, der Berufungsgegnerin eine längere Zeit zur Verfügung zu stellen, um auf die Berufungen im Detail eingehen zu können und auf jene Akten- und Projektteile eingehen zu können, die sich auf die in den Berufungen angesprochenen Themenbereiche beziehen. Solche Stellungnahmen, für die ausreichend Zeit gegeben werden muss, können der Berufungsbehörde und in Zukunft dem Verwaltungsgericht eine effiziente Bearbeitung des meist sehr umfangreichen erstinstanzlichen Verfahrensaktes erleichtern. Es wird daher vorgeschlagen, die zweiwöchige durch eine „angemessene“ bzw. eine ebenso lange Frist wie die Beschwerdefrist zu ersetzen.

Zu § 18 (Anzuwendendes Recht):

§ 18 des Entwurfes (Anzuwendendes Recht) wird ausdrücklich zugestimmt, insoweit er die **subsidiäre Anwendung des AVG** anordnet. Jedenfalls müssen aber auch im Verfahren vor

dem Verwaltungsgericht die **Sonderverfahrensbestimmungen** anwendbar sein, die die Behörde bei der Erlassung ihres Bescheides anzuwenden hatte. So enthält das UVP-G 2000 einige spezielle Bestimmungen zur Verfahrenskonzentration und –beschleunigung (z.B § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 – Kostentragung im UVP-Feststellungsverfahren; § 12 Abs 2 UVP-G 2000 – Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger; § 12 Abs. 3 UVP-G 2000 – direkte Kostentragung durch die Projektwerberin; § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 – Schluss des Ermittlungsverfahrens). In den Materiengesetzen wurden, gespeist aus der jahrelangen Erfahrung mit der Genehmigung umfangreicher Infrastrukturvorhaben, zwar nur wenige, aber notwendige zusätzliche Verfahrensregeln entwickelt, die für diese Vorhaben gerade auch auf Berufungsverfahren anwendbar und zugeschnitten waren. Die Anwendung dieser Sonderverfahrensbestimmungen weiterhin zu sichern, ist für eine effiziente Verfahrensgestaltung essentiell.

Zu § 22 (Einstweilige Verfügungen):

Die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen durch das Gericht wird ausdrücklich begrüßt. Solche Verfügungen können im Umwelt-Anlagenrecht sinnvoll sein, auch wenn die Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Mit einstweiliger Verfügung könnten etwa Handlungen untersagt werden, die zwar noch nicht eine Verwirklichung eines Vorhabens selbst bedeuten, aber die Zwecke von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für den Fall der Errichtung des Vorhabens im bekämpften Bescheid vorgeschrieben wurden, vereiteln können (wie z. B. die Zerstörung bestehender naturschutzfachlich wertvoller Flächen). Dadurch kann in erheblichem Maß die, auch unionsrechtlich gebotene Effektivität des Rechtsschutzes erhöht und sichergestellt werden.

Zu den §§ 25 und 26 (Verhandlung, Beweisaufnahme):

Der in § 25 Abs. 4 vorgesehene Entfall der mündlichen Verhandlung unter den dort genannten Voraussetzungen wird aus verfahrensökonomischen Gründen begrüßt. Die Bestimmung, dass die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise in der Verhandlung aufzunehmen sind (§ 26 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs) und die in § 26 Abs. 6 und Abs 7 vorgesehene **Verlesung von Ermittlungsergebnissen** kann bei UVP-Verfahren und anderen Umwelt-Anlagenverfahren mit sehr hohem bis absurd hohem Zeitaufwand verbunden sein, etwa bezüglich des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Teilgutachten von Sachverständigen. Diese Gutachten umfassen in den allermeisten Fällen über tausend, in vielen Fällen tausende Seiten. Es muss sichergestellt werden, dass ein Erkenntnis **insbesondere auch das Ergebnis verwaltungsbehördlicher Ermittlungsverfahren, also auch schriftliche Äußerungen** der Parteien oder die Befunde und Gutachten von Sachverständigen seiner Entscheidung zu Grunde legen darf, wenn die Ergebnisse in der mündlichen Verhandlung erörtert werden. Andernfalls nimmt man **wochenlange reine Lesungen** von hunderten bis tausenden Seiten Projektunterlagen und Verfahrensakten in Kauf. Dies kann nicht Sinn der Verfahrensbestimmungen über die Unmittelbarkeit des Verfahrens sein und würde die Verwaltungsgerichte weitgehend **lahmlegen**.

Ähnlich wie in § 252 Abs. 2a StPO könnte die Möglichkeit eines Vortrages des erheblichen Inhaltes vorgesehen werden; dies allerdings auch ohne Zustimmung der Parteien.

Zu § 32 (Prüfumfang):

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gegeben findet, ist das Verwaltungsgericht bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides an die geltend gemachten **Beschwerdepunkte/den Inhalt der Beschwerde** gebunden. Dies ist eine **engere Prüfbefugnis**, als sie der Umweltsenat derzeit als Berufungsbehörde ausüben kann. Der Umweltsenat kann auch **umweltrelevante Themen** prüfen, die in den Berufungen nicht angesprochen wurden, wenn Parteien Berufung erhoben haben, deren Berufungsrecht nicht auf die Geltendmachung bestimmter subjektiver Rechte beschränkt ist (z.B. Umweltanwälte, Gemeinden, anerkannte Umweltorganisationen oder Bürgerinitiativen, die objektives Umweltrecht geltend machen können).

Zu § 34 Abs. 3 (Erkenntnisse – Ermessen):

Der Umweltsenat – wie auch andere Berufungsbehörden – sind derzeit als Rechtsmittelbehörde berechtigt, in der Sache zu entscheiden, ohne dass diesbezüglich auf eine allfällige Äußerung der Unterinstanz Rücksicht zu nehmen ist. Der vorgeschlagene § 34 Abs. 4 sieht vor, dass bei der Beurteilung von Ermessensvorschriften zurückverwiesen werden muss, außer in den Fällen des Abs. 1. Da die ganz überwiegende Mehrzahl der im UVP-Verfahren relevanten Genehmigungsbestimmungen wenngleich komplexe, so doch gebundene Entscheidungen der Behörde auf Grund unbestimmter Gesetzesbegriffe vorsicht, hat diese Bestimmung in UVP-Verfahren wohl nur einen engen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 2 (BVwGG):

Zu § 9 (Aufgaben des Vorsitzenden und der Beisitzer eines Senats):

Gemäß Abs. 1 Satz 2 bedürfen Beschlüsse bis zur Verhandlung keiner Willensbildung im Senat. Dies scheint viel zu weitgehend und zu pauschal: In umweltrechtlichen Berufungsverfahren und später wohl auch in den Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, dass bereits vor der mündlichen Verhandlung richtungsweisende Entscheidungen über ergänzende Sachverhaltserhebungen, etwa über die Frage, ob und welche zusätzliche Sachverständigengutachten einzuholen sind, zu treffen sind. Bereits in dieser Phase bedarf es, soll es zu einer effizienten und kostensparenden Verfahrensführung kommen, eines Senatsbeschlusses.

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung arbeitet der Vorsitzende den Erledigungsentwurf aus und stellt im Senat den Beschlussantrag. Stimmt (gem. Abs. 2) zumindest die Hälfte der Beisitzer dem Erledigungsentwurf des Vorsitzenden zu, hat der Vorsitzende die Entscheidung auszuarbeiten. Das bedeutet aber, dass von der üblichen Ausgestaltung der Senatsgerichtsbarkeit (vgl. ZPO, StPO, Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes) abgewichen wird.

Der Umweltsenat hat in den fast 20 Jahren seines Bestehens nur die besten Erfahrungen mit der Bestimmung des § 10 Abs. 2 USG 2000 gemacht, wonach eines der Senatsmitglieder zum Berichterstatter bestellt wurde, der den Entwurf ausarbeitet, und die weiteren Mitglieder, aber insbesondere der Vorsitzende, diesen Berichtsentwurf prüfen. Der Vorsitzende leitet in Zweifelsfragen eine sachliche Diskussion und sorgt dafür, dass eine Entscheidung – mit oder ohne Alternativentwurf – gefällt werden kann. Ein Alternativentwurf kann dann, wenn ein

Berichterstatter bestellt wird, sowohl vom weiteren Mitglied als auch vom Vorsitzenden erstellt werden, je nachdem, wer für die Gegenposition zum Stimmführer meinungsführend ist.

Eine zweiwöchige Frist für die Ausarbeitung eines Alternativentwurfes kann bei Großvorhaben zu wenig sein, es sollte von einer angemessenen Frist gesprochen werden. Auch sollte der Vorsitzende bzw. der Berichterstatter den Alternativentwurf auch selbst ausarbeiten können.

Zu § 14 (Amtssachverständige):

Die vorgeschlagene Bestimmung ermöglicht dem Bundesverwaltungsgericht in UVP-Angelegenheiten nicht einmal die Beiziehung von Bundessachverständigen. Die Verwaltungsgerichte müssen aber auch auf die der **belangten Behörde** beigegebenen oder ihr zur Verfügung stehenden **Amtssachverständigen zugreifen** können. Dies ist für eine sinnvolle und effiziente Arbeit des Bundesverwaltungsgerichtes **essentiell**. Andernfalls droht eine erhebliche Verteuerung, aber auch Verzögerung der Verfahren, insbesondere der komplizierten und umfangreichen UVP-Verfahren. Es sind vielfach die Amtssachverständigen, die bereits im behördlichen Verfahren tätig waren, die das Vorhaben und das erstinstanzliche Verfahren kennen und die Sachlage ergänzend kompetent zu beurteilen im Stande sind. Darüber hinaus kann es insbesondere auch im Hinblick auf die Verfahrensökonomie in UVP-Verfahren vielfach sinnvoll sein, nichtamtliche Sachverständige zu bestellen. Die Anwendung der entsprechenden Sonderverfahrensbestimmung in § 12 Abs 2 UVP-G 2000, die sich in der bisherigen Praxis sehr bewährt hat, muss auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anwendbar sein (siehe dazu oben zu Artikel 1, § 18 des Entwurfs).

Zu § 15 Abs. 4 (Änderung der Geschäftsverteilung):

Um Einflussnahmen auszuschließen, die die **Unabhängigkeit** des Bundesverwaltungsgerichts in laufenden Verfahren **gefährden** könnten, sind laufende Geschäftsfälle jedenfalls vom bisher zuständigen Senat/Einzelrichter zu Ende zu führen. Änderungen der Geschäftsverteilung dürfen nur **pro futuro** wirken.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende des Umweltsenates:
Dr. Verena Madner